

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung ?
Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung
unter www.epo.org/contact



Feder Walter Ebert
Patentanwälte
Achenbachstrasse 59
40237 Düsseldorf
ALLEMAGNE

Datum

03.07.17

Zeichen 16-11-177	Anmeldung Nr./Patent Nr. 16203737.8 - 1655 / 3184951
Anmelder/Patentinhaber Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG	

Mitteilung nach Regel 69 EPÜ - Erinnerung an die Zahlung der Benennungsgebühr (Art. 79 (2) EPÜ) sowie der Prüfungsgebühr (Art. 94 (1) EPÜ) - und Aufforderung nach Regel 70a (1) EPÜ

Der Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts für die obige europäische Patentanmeldung hingewiesen worden ist, ist der 28.06.17.

Es wird auf Artikel 79 (2) und Regel 39 (1) EPÜ sowie auf Artikel 94 (1), Regel 70 (1) und Regel 70a (1) EPÜ hingewiesen, wonach bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach dem oben genannten Veröffentlichungstag des europäischen Recherchenberichts

- die Benennungsgebühr zu entrichten ist,
- der Prüfungsantrag zu stellen und die Prüfungsgebühr zu entrichten ist,
- Bemerkungen zu den Einwänden, die in der dem europäischen Recherchenbericht beiliegenden Stellungnahme erhoben wurden, einzureichen sind und/oder die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zur Beseitigung der in der Stellungnahme festgestellten Mängel zu ändern sind (R. 70a (1), 137 (2) EPÜ, Richtlinien für die Prüfung im EPA, B-XI, 8).

1. Entrichtung der Benennungsgebühr und der Prüfungsgebühr

Die Benennungsgebühr für einen oder mehr benannte Vertragsstaaten beträgt derzeit: EUR 585,00

Die Prüfungsgebühr beträgt derzeit: EUR 1635,00

Wird der schriftliche Prüfungsantrag in einer zugelassenen Nichtamtssprache gemäß Artikel 14 (4) EPÜ gestellt, so wird die Prüfungsgebühr nach Regel 6 (3) EPÜ ermäßigt.

Für ab dem 01.04.2014 eingereichte europäische Patentanmeldungen gilt die Ermäßigung nur, wenn der (die) Anmelder erklärt hat (haben), eine Einheit oder eine natürliche Person im Sinne von Regel 6 (4) EPÜ zu sein (Beschluss des Verwaltungsrats vom 13. Dezember 2013, ABI. EPA 2014, A4).

Werden die Benennungsgebühr und die Prüfungsgebühr nicht innerhalb der Frist nach Regel 39 (1) bzw. Regel 70 (1) EPÜ entrichtet, so **gilt** die Anmeldung **als zurückgenommen** (R. 39 (2) und Art. 94 (2) EPÜ).

Eventuelle Erstreckungs- oder Validierungsgebühren sind ebenfalls innerhalb der obigen Frist zu entrichten.